



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (Kindertageseinrichtungen- Gebührensatzung) vom 02.05.2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Satzung:

§ 1

1. § 5 (3) wird wie folgt geändert:

(3) Für Kinder unter 3 Jahren bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, werden bei einer Betreuung in einer Kindergartengruppe bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit ab 4 Stunden die doppelte Gebühren gem. Absatz 2 erhoben. Bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit beträgt die Gebühr

> 1 bis 2 Stunden	64 €
> 2 bis 3 Stunden	101 €
> 3 bis 4 Stunden	134 €

2. Es wird folgender neuer § 5 (4) eingefügt:

(4) Für Kinder die in einer Krippengruppe betreut werden betragen die Gebühren für jeden angefangenen Monat für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit von

> 2 bis 3 Stunden	130 €
> 3 bis 4 Stunden	160 €
> 4 bis 5 Stunden	190 €
> 5 bis 6 Stunden	220 €
> 6 bis 7 Stunden	250 €
> 7 bis 8 Stunden	280 €
> 8 bis 9 Stunden	310 €
> 9 bis 10 Stunden	340 €

3. Der bisherige § 5 (4) wird § 5 (5) und (6)

(5) Für Schulkinder in einer Mittagsbetreuung in einer Kindertageseinrichtung beträgt die Gebühr bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit

> 1 bis 2 Stunden	32 €
> 2 bis 3 Stunden	51,50 €

> 3 bis 4 Stunden

67 €

(6) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Dieser wird in der Einrichtung bekannt gegeben.

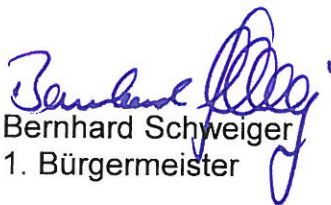
4. § 7 wird folgender Satz 2 und 3 angefügt:

Sollte von einer Familie ein Kind oder mehrere Kinder die Kinderkrippengruppe in Westerham oder die Kinderkrippengruppe der Diakonie im Kindergarten Bucklberg besuchen und gleichzeitig ein Kind oder mehrere Kinder einen gemeindlichen Kindergarten besuchen, so wird die Ermäßigung ebenfalls gewährt. Hierbei wird auf die niedrigste Gebühr jeweils die höchst mögliche Ermäßigung gewährt. Die höchste Gebühr ist immer zu begleichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, 10.05.2013


Bernhard Schweiger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) wurde am 13.05.2013 im Rathaus Feldkirchen-Westerham, Zimmer Nr. 1.6 im 1. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln am 13.05.2013 hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.05.2013 angeheftet und am 23.05.2013 wieder entfernt. Die 1. Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, 10.06.2013


Bernhard Schweiger
1. Bürgermeister

